



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation Nr. **2010-420** von Patrick Schäfli,
FDP-Fraktion: Wechseln von Fahrzeugnummernschildern

Datum: 29. März 2011

Nummer: 2010-420

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2010-420](#) von Patrick Schäfli, FDP-Fraktion: Wechseln von Fahrzeugnummernschildern

vom 29. März 2011

Am 9. Dezember 2010 reichte Patrick Schäfli, FDP-Fraktion, die Interpellation betreffend Wechseln von Fahrzeugnummernschildern ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Immer häufiger wechseln neu im Baselbiet niedergelassene ausländische bzw. ausserkantonale Einwohner ihre Fahrzeugnummernschilder nicht vorschriftsgemäss auf BL-Kennzeichen. Damit entgehen dem Baselbiet Steuereinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer.

Seit einiger Zeit fällt auch im Baselbiet vermehrt auf, dass neu aus dem Ausland bzw. aus einem anderen Kanton zuziehende Autolenker ihre ausländischen Nummernschilder behalten bzw. zum Teil während Jahren nicht wechseln.

Dieser Umstand fällt zum Teil im Strassenbild deutlich auf. Damit sparen sich die neu in der Schweiz/Baselbiet niedergelassenen Ausländer bzw. Neu-Einwohner die meist im Baselbiet höheren Motorfahrzeuggebühren im Vergleich zu deren Herkunftsstaaten bzw. -Kantonen. Dies widerspricht den kantonalen Vorschriften. Überdies entgehen so dem Baselbiet damit beträchtliche Motorfahrzeugsteuereinnahmen.

Von dieser Methode machen augenscheinlich vor allem neu niedergelassene Deutsche Staatsbürger, aber auch neu niedergelassene aus anderen Staaten bzw. anderen Kantonen Gebrauch. Im Vergleich zu den deutschen Kfz-Steuern macht sich dieses Vorgehen offenbar besonders bezahlt.

Dieses Gebaren sollte genauer überprüft werden, da es unhaltbar ist.

Meine Fragen beziehen sich selbstverständlich nur auf in einer Baselbieter Gemeinde angemeldete Personen mit B- oder C-Bewilligungen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Kriterien entscheiden über den Wechsel der ausländischen / ausserkantonalen Nummernschilder auf BL-Kennzeichen?*
- 2. Welche Fristen sind dabei von den Fahrzeughaltern einzuhalten?*
- 3. Wie schätzt die Regierung die diesbezügliche Situation im Baselbiet ein?*

4. *Wie hoch schätzt die Regierung die Zahl der nicht korrekt umgemeldeten Fahrzeuge ein bzw. wie hoch sind daher die Ausfälle bei der Motorfahrzeugsteuer?*
5. *Über welche Kontrollmöglichkeiten verfügt die Regierung derzeit?*
6. *Wie würde die Regierung eine Möglichkeit einschätzen, wonach bei einer Zuzugs-Anmeldung auf der Gemeinde allfällige Motorfahrzeuge zu deklarieren sind?*
7. *Welche Massnahmen plant der Regierungsrat diesbezüglich und bis wann wird er eine Verbesserung dieser Situation anstreben?*

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung meiner Fragen.

Besten Dank."

Frage 1:

Welche Kriterien entscheiden über den Wechsel der ausländischen/ausserkantonalen Nummernschilder auf BL-Kennzeichen?

Antwort des Regierungsrates:

Für den Umtausch der Autokontrollschilder ist einerseits der Standort des Fahrzeugs auf kantonalem Gebiet und andererseits der Status der Halter/innen (Wochenaufenthalter/in bzw. Grenzgänger/in) massgebend. Deshalb ist zu unterscheiden, ob das Fahrzeug seinen Standort ausschliesslich oder nur vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft hat. Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel über Nacht abgestellt wird. Der ausschliessliche Standort im Kanton begründet den Schilderumtausch. Der Wohnort der Halter/innen gilt als Standort, wenn das Fahrzeug mindestens zweimal im Monat über das Wochenende im Wohnsitzkanton der Halterin bzw. des Halters untergebracht wird (Artikel 77 der Verkehrszulassungsverordnung des Bundes, VZV, SR 741.51). Bei Wochenaufenthalter/innen bzw. Grenzgänger/innen ist der Standort im Kanton nur vorübergehend und ein Schilderumtausch findet nicht statt (siehe auch Artikel 5a Absatz 2 VZV).

Frage 2:

Welche Fristen sind dabei von den Fahrzeughaltern einzuhalten?

Antwort des Regierungsrates:

Bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton ist der Umtausch der Kontrollschilder innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen (Artikel 74 Absatz 5 VZV). Bei einem definitiven Zuzug aus dem Ausland, d.h. Aufgabe des ausländischen Wohnsitzes, müssen ausländische Fahrzeuge mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sich der Standort seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet (Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a VZV).

Frage 3:

Wie schätzt die Regierung die diesbezügliche Situation im Baselbiet ein?

Antwort des Regierungsrates:

Beim Zuzug aus dem Ausland ist die Ummeldung von ausländischen Fahrzeugen aufgrund der Mitteilung des Zolls gewährleistet.

Beim Zuzug aus anderen Kantonen sind die Fahrzeughalter/innen nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen die Tatsachen zu melden, die eine Änderung oder Ersetzung des Ausweises erfordert (Artikel 74 Abs. 5 VZV). Diese Voraussetzungen liegen bei einem Kantonswechsel vor.

Zudem haben die Fahrzeughalter/innen hinsichtlich der Verkehrsabgaben die für den Eintritt der Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen der Motorfahrzeugkontrolle zu melden (§ 12 Absatz 1 Gesetz über die Verkehrsabgaben vom 25. Juni 1981, SGS 341).

Eine systematische und lückenlose Kontrolle der Einhaltung dieser Meldepflichten ist heute nicht möglich.

Frage 4:

Wie hoch schätzt die Regierung die Zahl der nicht korrekt umgemeldeten Fahrzeuge ein bzw. wie hoch sind daher die Ausfälle bei der Motorfahrzeugsteuer?

Antwort des Regierungsrates:

Eine Schätzung der eventuellen Ausfälle bei der Motorfahrzeugsteuer wegen der nicht korrekt umgemeldeten Fahrzeuge kann nicht vorgenommen werden, weil die Zahl der im Kanton Basel-Landschaft abgestellten und nicht vorschriftsgemäss umgemeldeten Fahrzeuge mit ausserkantonalen Nummernschildern nicht bekannt ist.

Frage 5:

Über welche Kontrollmöglichkeiten verfügt die Regierung derzeit?

Antwort des Regierungsrates:

Die Zusammenarbeit mit dem Zoll gewährleistet, dass nach Ablauf der Jahresfrist die als Umzugs- oder Übersiedlungsgut eingeführten Fahrzeuge umgeschrieben werden, d.h. schweizerische Kontrollschilder erhalten. Bei einem Zuzug aus anderen Kantonen informieren die Gemeindebehörden und die Polizei die Motorfahrzeugkontrolle, wenn sie feststellen, dass vor einiger Zeit zugezogene Motorfahrzeughalter/innen ihre

Motorfahrzeugschilder nicht ausgetauscht haben. Wie bereits erwähnt besteht eine systematische und lückenlose Kontrollmöglichkeit zurzeit aber noch nicht.

Frage 6:

Wie würde die Regierung eine Möglichkeit einschätzen, wonach bei einer Zuzugs-Anmeldung auf der Gemeinde allfällige Motorfahrzeuge zu deklarieren sind?

Antwort des Regierungsrates:

Dieser Vorschlag ist durchaus denkbar. Seine Umsetzung bedingt jedoch die Änderung des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG, SGS 111).

Das gleiche Ziel und dasselbe Ergebnis können durch den vorgesehenen Anschluss der Motorfahrzeugkontrolle an die Personen- und Adresdateien des gemeindlichen Melderegisters (ARBO) realisiert werden (siehe Antwort zu Frage 7). Der Regierungsrat gibt dieser einfacheren, weil ohne Gesetzesänderung realisierbaren Lösung den Vorzug (siehe die Antwort zu Frage 7).

Frage 7:

Welche Massnahmen plant der Regierungsrat diesbezüglich und bis wann wird er eine Verbesserung dieser Situation anstreben?

Antwort des Regierungsrates:

Voraussichtlich im Jahr 2012 wird die MFK ein elektronisches Zugriffsrecht auf ARBO erhalten. Damit wird unter Einhaltung des Datenschutzes der Abgleich der Daten über den Zuzug der in der Gemeinde angemeldeten Personen sicher gestellt sein. Gestützt darauf kann die Motorfahrzeugkontrolle den Zuzug von Fahrzeughaltenden systematisch kontrollieren und abklären, ob die Voraussetzungen für den Schilderwechsel erfüllt sind. Bejahendenfalls verlangt sie den Schilderumtausch und erhebt die Motorfahrzeugsteuer.

Liestal, 20. März 2011

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin